

Entscheidungsbesprechung

BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24¹

Vereinsverbot, wehrhafte Demokratie, Presseunternehmen

1. Auch Presse- und Medienunternehmen können als Wirtschaftsvereinigungen auf der Grundlage des Vereinsgesetzes verboten werden.
2. Auch bei einem Presse- und Medienunternehmen dürfen Verbotsbehörde und Gerichte insoweit an Inhalte von Meinungsäußerungen anknüpfen, als diese Ausdruck des Bestrebens sind, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen. Auch wenn sie weder rechtswidrig noch strafbar sind, können sie als Indizien für ein Vereinsverbot herangezogen werden.
3. Bei mehrdeutigen Äußerungen haben Behörden und Gerichte der Prüfung eines Vereinsverbots die noch von der Meinungsfreiheit gedeckte Auslegungsvariante zugrunde zu legen.
4. Die Frage der Prägung einer Vereinigung durch ihre von den Verbotgründen des § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 GG erfasste Zwecksetzung, Tätigkeit oder Ausrichtung ist der Ort, an dem den von einem Vereinsverbot mitbetroffenen grundrechtlichen Freiheiten das vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Gewicht zu verschaffen ist.

(Amtliche Leitsätze)

GG Art. 9 Abs. 2
VereinsG §§ 3, 8, 9, 17

Wiss. Mitarbeiter Ole Becker, Osnabrück*

Am 24.6.2025 entschied das BVerwG im Hauptsacheverfahren über das im Juni 2024 durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) verfügte Vereinsverbot² gegen die „COMPACT-Magazin GmbH“ sowie ihre Teilorganisation „CONSPECT FILM GmbH“.³ Nachdem das Gericht bereits im einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 14.8.2024 die aufschiebende Wirkung der Anfech-

* Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Wirtschafts-, Finanz- und Steuerrecht von Prof. Dr. Johanna Wolff an der Universität Osnabrück.

¹ Die **Entscheidung** ist abgedruckt in DÖV 2026, 463, NVwZ 2025, 1950 und NJW 2025, 3650.

² BAnz AT v. 16.7.2024, B1. Die Pflicht, den verfügenden Teil eines Vereinsverbots im Bundesanzeiger bekanntzumachen, ergibt sich aus § 3 Abs. 4 S. 2 VereinsG.

³ Zum Fall „COMPACT“ aus dem juristischen Schrifttum [Groh, Verfassungsblog v. 22.7.2024](#) (14.4.2026); [Gusy, Verfassungsblog v. 17.7.2024](#) (14.4.2026); [Kingreen, Jura 2025, 346](#); [Koch, Verfassungsblog v. 19.7.2024](#) (14.4.2026); [Krüger/Saberzadeh, npoR 2024, 301](#); [Ladeur, Verfassungsblog v. 27.8.2024](#) (14.4.2026); [Liesching, MMR 2024, 989](#); [Lukosek, Verfassungsblog v. 22.7.2024](#) (14.4.2026); [dies., ZStV 2025, 20](#); [dies., Verfassungsblog v. 6.11.2025](#) (14.4.2026); [Muckel, JA 2026, 85](#); [ders., JA 2024, 963](#); [Nitschke/Krebs, NVwZ 2026, 125](#), zu den dienstrechtlichen Auswirkungen der Entscheidung; [Rhein-Fischer, Verfassungsblog v. 19.7.2024](#) (14.4.2026); [dies., Verfassungsblog v. 21.8.2024](#) (14.4.2026); [dies., Verfassungsblog v. 25.6.2025](#) (14.4.2026); [Schiffbauer, GSZ 2024, 292](#); [Waldhoff, JuS 2025, 190](#).

tungsklage (die angegriffene Verbotsverfügung ist ein Verwaltungsakt⁴) wiederhergestellt hatte,⁵ hob es im Hauptsacheverfahren die Verbotsverfügung des BMI auf.⁶ Gegenstand dieser Urteilsbesprechung ist die Entscheidung im Hauptsacheverfahren. Die im Vorfeld dieser Entscheidung geäußerten Meinungen über die Verbotsverfügung waren geteilt: *Groh* begrüßte etwa, dass das BMI die rechtlichen Grenzen der wehrhaften Demokratie austeste.⁷ *Gusy* warnte dagegen, dass rechtswidrige Vereinsverbote, die später von Gerichten aufgehoben werden, den Verfassungsschutz delegitimieren könnten,⁸ und *Rhein-Fischer*, dass schon der Anschein, der Staat habe bei diesem Vereinsverbot die rechtlichen Grenzen überschritten, ausreiche, um Rechtsextreme und Rechtspopulisten zu stärken.⁹ Die Kritik ließ, nachdem das BVerwG über den Fall entschieden hat, (natürlich) nicht nach: Das Verbot sei „voreilig“ gewesen,¹⁰ das BMI habe dem Kampf gegen den Rechtsextremismus einen „Bärendienst“ erwiesen,¹¹ „COMPACT“ könne sich infolge des gescheiterten Verbots als „Kämpfer für die Pressefreiheit“¹² und als „Schutzpatron der Meinungsfreiheit“¹³ aufspielen. Aber auch die Entscheidung des BVerwG ist nicht von Kritik verschont geblieben.¹⁴

Die Entscheidung dürfte prüfungsrelevant sein. Sie eignet sich aber mehr für eine Fortgeschrittenenhausarbeit, eine Examensklausur¹⁵ oder eine mündliche Examensprüfung¹⁶ als für eine Grundlagenklausur. Sie behandelt spannende, teilweise komplizierte Rechtsprobleme, und gibt Anlass, sich einmal grundlegend mit dem Vereinsverbot zu befassen. Um die Probleme des Falles gut nachvollziehen zu können, ist etwas Grundlagenwissen zu Art. 9 Abs. 2 GG und §§ 3 ff. VereinsG notwendig. Ausführungen hierzu sollen der eigentlichen Entscheidungsbesprechung daher vorangestellt werden.

I. Was ist ein Vereinsverbot?

Ein Vereinsverbot ist der intensivste Eingriff in die durch Art. 9 Abs. 1 GG verbürgte Vereinigungsfreiheit.¹⁷ Art. 9 Abs. 2 GG sieht diesen Eingriff ausdrücklich vor. Das Vereinsverbot tritt aber, anders als der Wortlaut der Norm suggeriert („sind verboten“), nicht automatisch ein.¹⁸ Die herrschende

⁴ *Kingreen*, Jura 2025, 346; *Wache*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar, 210. Lfg., Stand: September 2016, VereinsG § 3 Rn. 4.

⁵ BVerwG NVwZ 2024, 1764.

⁶ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24.

⁷ *Groh*, [Verfassungsblog v. 22.7.2024](#) (14.4.2026).

⁸ *Gusy*, [Verfassungsblog v. 17.7.2024](#) (14.4.2026).

⁹ *Rhein-Fischer*, [Verfassungsblog v. 19.7.2024](#) (14.4.2026).

¹⁰ *Hoven/Manow/Rostalski*, F.A.Z. v. 2.4.2026, S. 7.

¹¹ *Rhein-Fischer*, [Verfassungsblog v. 21.8.2024](#) (14.4.2026).

¹² *Rhein-Fischer*, [Verfassungsblog v. 21.8.2024](#) (14.4.2026).

¹³ *Kingreen*, ZRP 2026, 33 (34).

¹⁴ Siehe etwa *Lukosek*, [Verfassungsblog v. 6.11.2025](#) (14.4.2026), dazu sogleich.

¹⁵ Siehe die Übungsklausur bei *v. Arnould/Rhades*, Jura 2025, 821.

¹⁶ So auch *Waldhoff*, JuS 2025, 190 (192).

¹⁷ BVerfGE 149, 160 (193); *Hufen*, Staatsrecht II, 11. Aufl. 2025, § 31 Rn. 13; *Michael/Morlok*, Grundrechte, 9. Aufl. 2025, Rn. 680; *Towfigh/Gleixner*, Smartbook Grundrechte, 2022, § 16 Rn. 10, 13. Vereinigung (Art. 9 Abs. 2 GG) ist der Oberbegriff für Vereine und Gesellschaften (Art. 9 Abs. 1 GG), *Cornils*, in: BeckOK GG, Stand: 15.3.2026, Art. 9 Rn. 5; *Höfling/Burkiczak*, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 9 Rn. 23.

¹⁸ *Groh*, in: *Groh*, Vereinsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2021, § 3 Rn. 1; *Wimmer*, Kriminalistik 2025, 54 (55).

Meinung legt Art. 9 Abs. 2 GG als Grundrechtsschranke¹⁹ aus,²⁰ liest die Formulierung „sind verboten“ also wie „können verboten werden“.²¹ Das Vereinsverbot ist in §§ 3 ff. VereinsG konkretisiert²² und im Einzelfall durch Verwaltungsakt zu verfügen.²³ Art. 9 Abs. 2 GG, § 3 Abs. 1 VereinsG haben erhebliche praktische Bedeutung (was auch daran liegt, dass das Vereinsverbot in der Form des Verwaltungsakt ergeht²⁴):²⁵ Bis 2021 wurden in der Bundesrepublik mehr als 300 Vereine verboten.²⁶ *Paulus* spricht etwa vom „unterhalb des Parteiverbots [...] wirksamste[n] Mittel gegen eine Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats durch Gruppen aller Art“.²⁷ In diesen Formulierungen wird darüber hinaus zweierlei deutlich: zum einen, dass das Vereinsverbot gegen Kollektive („Gruppen aller Art“) und nicht gegen Individuen gerichtet ist,²⁸ zum anderen, dass es ein Instrument der wehrhaften Demokratie ist („Mittel gegen eine Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats“).²⁹ Mit wehrhafter Demokratie wird die Gesamtheit der Instrumente beschrieben, die sicherstellen sollen, dass die grundgesetzlich gewährten Freiheiten nicht dazu genutzt werden, die Demokratie zu zerstören.³⁰ Historisch

¹⁹ Mit dem Begriff Grundrechtsschranke wird die Möglichkeit beschrieben, einen Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts zu rechtfertigen, v. *Kielmansegg*, JuS 2008, 23 (26); *Guckelberger*, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3, 2. Aufl. 2022, § 81 Rn. 8.

²⁰ BVerfGE 149, 160 (195 f.): „Art. 9 Abs. 2 GG statuiert ein Vereinigungsverbot als Schranke der Vereinigungsfreiheit [...]“; BVerfG, Beschl. v. 21.9.2020 – 6 VR 1/20 = BeckRS 2020, 26434 Rn. 15; *Barczak*, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 9 Rn. 56; *Brosius-Gersdorf/Gersdorf*, NVwZ 2024, 1697 (1701); *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 9 Rn. 17; *Lukosek*, Vereine als Gefahr, 2023, S. 29 f.; *Kannengießer*, in: Hofmann/Henneke, Grundgesetz, Kommentar, 16. Aufl. 2025, Art. 9 Rn. 18; *Rixen*, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2024, Art. 9 Rn. 83; *Sodan*, in: Sodan, Grundgesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2024, Art. 9 Rn. 12; siehe zur Rechtsnatur des Art. 9 Abs. 2 GG auch *Durner*, in: Kischel/Kube, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 3, 2025, § 52 Rn. 38; *Guckelberger*, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3, 2. Aufl. 2022, § 82 Rn. 12; *Ipsen*, Staatsrecht II, Grundrechte, 24. Aufl. 2021, § 13 Rn. 597; von einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt sprechen *Epping/Lenz/Leydecker*, Grundrechte, 10. Aufl. 2023, Rn. 873; *Dreier*, Verfassungsrecht II – Grundrechte, 3. Aufl. 2017, S. 496; nach a.A. ist Art. 9 Abs. 2 GG eine Schutzbereichsbegrenzung, *Merten*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 3, 1. Aufl. 2009, § 60 Rn. 72; *ders.*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 7, 3. Aufl. 2009, § 165 Rn. 75 ff.

²¹ *Kluth*, in: Höfling/Augsberg/Rixen, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, 1. Lfg., Stand: 2025, Art. 9 Rn. 95.

²² Dazu *Durner*, in: Kischel/Kube, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 3, 2025, § 52 Rn. 38; *Cornils*, in: BeckOK GG, Stand: 1.3.2026, Art. 9 Rn. 24; *Scholz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 81. Lfg., Stand: September 2017, Art. 9 Rn. 113.

²³ *Barczak*, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 9 Rn. 56; *Manssen*, Staatsrecht II, Grundrechte, 20. Aufl. 2024, Rn. 587.

²⁴ Dazu *Barczak*, RuP 60 (2024), 163 (173); *Durner*, in: Kischel/Kube, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 3, 2025, § 52 Rn. 39. Über ein Parteiverbot oder eine Grundrechtsverwirkung muss dagegen das BVerfG entscheiden, Art. 21 Abs. 4, Art. 18 S. 2 GG.

²⁵ *Beaucamp*, JA 2021, 1 (2 f.); *Lukosek*, Vereine als Gefahr, 2023, S. 2; *Papier*, in: FS Alexy, 2025, S. 207 (213); *Schiffbauer*, JZ 2019, 130 (135).

²⁶ *Schiffbauer*, in: Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, Kommentar, 15. Aufl. 2024, Kap. 11 Rn. 5.

²⁷ *Paulus*, VVDStRL 84 (2025), 9 (36).

²⁸ Die besondere Gefahr von Kollektiven beschreibt das BVerfG (BVerfGE 80, 244 [254 f.]) folgendermaßen: „Dessen Anliegen, den Grundrechtsschutz für Organisationen auszuschließen, deren Tätigkeit elementaren Grundsätzen der Rechtsordnung und der Völkerverständigung zuwiderläuft, beruht nicht zuletzt auf der Erkenntnis, daß derartige Aktivitäten besonders gefährliche Entwicklungen auszulösen vermögen, wenn sie sich auf eine gemeinschaftliche Basis stützen können.“; dazu *Scholz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 81. Lfg., Stand: September 2017, Art. 9 Rn. 113.

²⁹ BVerfGE 39, 334 (349); *Beaucamp*, JA 2021, 1 (2 f.); *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2019, 1154 (1155 f.).

³⁰ BVerfGE 144, 20 (164): „[...] des Prinzips der ‚streitbaren‘ oder ‚wehrhaften Demokratie‘, das vor allem in Art. 9 Abs. 2 GG, Art. 18 GG und Art. 21 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verankert ist und gewährleisten soll, dass Verfassungsfeinde nicht unter Berufung auf die Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt, und unter ihrem Schutz die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören.“; dazu *Lübbe-Wolff*, Verfassungsblog v. 13.10.2023 (14.4.2026); sowie *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2019, 1154; allge-

belastet und inhaltlich verkürzt wird die wehrhafte Demokratie vielfach in der Formel „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit“ konzentriert.³¹ Zu ihren Instrumenten gehören neben dem Vereinsverbot etwa das Parteiverbot gem. Art. 21 Abs. 2, Abs. 4 GG, die Verwirkung von Grundrechten gem. Art. 18 GG, die Richteranklage gem. Art. 98 Abs. 2 GG und die Pflicht zur Verfassungstreue (die etwa für Beamte, Richter und Soldaten gilt³²).³³

II. Was ist Inhalt einer Verbotsverfügung?

Was passiert nun, wenn ein Vereinsverbot verfügt wird? Der „Mindestinhalt“³⁴ einer Vereinsverbotsverfügung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG: die Feststellung des Verbotsgrundes und die Anordnung der Auflösung des Vereins. Die Auflösungsanordnung verbietet es dem Verein zugleich, seine Tätigkeit fortzusetzen (umfassendes Tätigkeitsverbot).³⁵ Der Verein ist mit Wirksamwerden der Verbotsverfügung aber zunächst weiterhin rechtlich existent. Andernfalls wäre es ihm nicht möglich, sich gegen das Verbot gerichtlich zu wehren.³⁶

Als Nebenfolge ist mit dem Verbot gem. § 3 Abs. 1 S. 2 VereinsG in der Regel die Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens zu verbinden, die in §§ 10–12 VereinsG näher geregelt ist.³⁷

mein zur wehrhaften Demokratie *Beaucamp*, JA 2021, 1; *Schwarz*, JA 2024, 353; *Shirvani*, AöR 134 (2009), 572 (579 ff.); *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2019, 1154; umfassend *Papier/Durner*, AöR 128 (2003), 340; siehe dazu auch *Gärditz*, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl. 2022, § 11 Rn. 13, 114 ff.; *Klein*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 82. Lfg., Stand: Januar 2018, Art. 21 Rn. 490 ff.; *Schliesky*, in: Isensee/Kirchhoff, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 12, 3. Aufl. 2014, § 277.

³¹ Die Formulierung „Keine unbedingte Freiheit für die Feinde der Freiheit“ findet sich etwa in der Entscheidung des BVerfG zum Verbot der NPD aus dem Jahr 2017, BVerfGE 144, 20 (195), aber auch bereits in der Entscheidung des BVerfG zum Verbot der KPD aus dem Jahr 1956, BVerfGE 5, 85 (138); dazu *Boehme-Neßler*, NVwZ-Beilage 2024, 89; *Merkel*, MIP 2024 Heft 2, 156; *Müller*, in: Rosenfeld/Sajó, The Oxford Handbook of Comparative Constitutional Law, 2012, S. 1253; ablehnend *Baumann*, JZ 1966, 329; sehr kritisch *Hartmann*, AöR 95 (1970), 567, (570): „Dem GG wird nicht die Frage nach den Feinden der Freiheit gerecht, sondern die Erinnerung: ‚Die Mörder sind unter uns.‘“; *Hoffmann-Riem*, NJW 2004, 2777 (2781 f.); *Picker*, RdA 2020, 317 (322); *Schmitt Glaeser*, Mißbrauch und Verwirkung von Grundrechten, 1968, S. 22 Fn. 4; *Schrader*, Rechtsbegriff und Rechtsentwicklung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst, 1985, S. 41; *Vöneky*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz, Bd. 6, 177. Lfg., Stand: Februar 2016, Art. 18 Rn. 20; *Barczak*, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 18 Rn. 28, spricht von „Freiheit zumindest für gewaltlose Feinde der Freiheit“; *Sattler*, Die rechtliche Bedeutung der Entscheidung für die streitbare Demokratie, 1982, S. 109 Fn. 205 von „Keine Freiheit zur Beseitigung der Freiheit“; *Dürig/Klein*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 81. Lfg., Stand: September 2017, Art. 18 Rn. 10.

³² Siehe dazu *Becker*, ZJS 2025, 756 (757).

³³ BVerfGE 39, 334 (349) benennt mit Blick auf die wehrhafte Demokratie Art. 2 Abs. 1, 9 Abs. 2, 18, 20 Abs. 4, 21 Abs. 2, 79 Abs. 3, 91, 98 Abs. 2 GG; *Lübbe-Wolff, Verfassungsblog v. 13.10.2023* (14.4.2026); *Schürmann*, Verfassungstreue, 2025, S. 81 ff.; *Volp*, NJW 2016, 459 (461); *Voßkuhle*, NVwZ 2022, 1841 (1842 f.); *Voßkuhle/Flaig*, JuS 2024, 617 (626); Die Verfassungstreue wird von einer Minderheitsauffassung nicht dem Instrumentarium der wehrhaften Demokratie zugeordnet. Die Instrumente wehrhafter Demokratie – gemeint sind vorderhand Art. 9 Abs. 2, Art. 18, Art. 21 Abs. 2 GG – seien gekennzeichnet durch ein „aktives verfassungsfeindliches, kämpferisch aggressives Verhalten“, woran es bei der Verfassungstreue jedoch fehle. So etwa *Battis*, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 33 Rn. 34; *ders.*, in: Battis, Bundesbeamtengesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 7 Rn. 12; überzeugend ist diese Auffassung nicht, dazu mit guten Argumenten *Schürmann*, Verfassungstreue, 2025, S. 84 f.

³⁴ Begriff bei *Groh*, in: Groh, Vereinsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2021, § 3 Rn. 3; ähnlich BT-Drs. IV/2145, S. 2.

³⁵ *Gusy, Verfassungsblog v. 17.7.2024* (14.4.2026); *Rhein-Fischer, Verfassungsblog v. 19.7.2024* (14.4.2026); *Wache*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar, 210. Lfg., Stand: September 2016, VereinsG § 3 Rn. 5 ff.; *Schiffbauer*, in: Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, Kommentar, 15. Aufl. 2024, Kap. 11 Rn. 147.

³⁶ Für die Verfassungsbeschwerde ausdrücklich BVerfGE 13, 174 (175); *Groh*, in: Groh, Vereinsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2021, § 3 Rn. 3.

³⁷ Zum Zugriff auf das Vereinsvermögen *Albrecht*, JöR 68 (2020), 271.

Die Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens ist ein eigenständiger Verwaltungsakt, der in der Praxis regelmäßig gemeinsam mit dem Verbot verfügt wird.³⁸ §§ 3 Abs. 1 S. 2, 10–12 VereinsG verhindern, dass die Vermögenswerte des verbotenen Vereins zu einem anderweitigen Vorgehen gegen die verfassungsmäßige Ordnung genutzt werden, entziehen dem Verein also den „Nährboden“³⁹, trocknen ihn wirtschaftlich aus.⁴⁰ Gem. § 11 Abs. 2 S. 1 VereinsG erfolgt die Vermögenseinziehung mit Unanfechtbarkeit des Verbots. Das ist gem. § 11 Abs. 2 S. 3 VereinsG auch der Zeitpunkt, zu dem der Verein erlischt. Ist gem. § 11 Abs. 4 VereinsG von der Vermögenseinziehung abgesehen worden, erlischt der Verein mit Abschluss der Liquidation.⁴¹

In Verbotsverfügungen ausdrücklich genannt werden darüber hinaus regelmäßig, und so auch im Fall „COMPACT“, weitere Nebenfolgen wie das Verbot, eine Ersatzorganisation zu gründen oder eine bestehende Organisation als Ersatzorganisation fortzuführen (§ 8 Abs. 1 VereinsG), sowie das Verbot, Kennzeichen des verbotenen Vereins zu verwenden (§ 9 Abs. 1 VereinsG).⁴² Anders als die Beschlagnahme und die Einziehung des Vereinsvermögens sind Folgeverbot und Kennzeichenverbot keine Verwaltungsakte: § 8 Abs. 1 VereinsG und § 9 Abs. 1 VereinsG verbieten das Verhalten bereits kraft Gesetzes, die Anordnungen in der Verbotsverfügung sind nur deklaratorisch. Sie können aber aus Klarstellungsgründen sinnvoll sein.⁴³ Das Folgeverbot aus § 8 Abs. 1 VereinsG sichert das Vereinsverbot ab, indem es verhindert, dass es durch Neugründung umgangen wird.⁴⁴ Das Kennzeichenverbot hat verschiedene Zwecke: Es soll etwa den Zusammenhalt innerhalb der verbotenen Vereinigung zerstören und verhindern, dass eine Gewöhnung an die verbotenen Kennzeichen eintritt und sie so salonfähig werden.⁴⁵ Es „verbannt somit die entsprechenden Kennzeichen grundsätzlich aus dem Bild des politischen Lebens und errichtet so ein kommunikatives „Tabu“.“⁴⁶

Durch den Überblick sollte deutlich geworden sein, was ein Verbot für einen Verein als Organisation bedeutet: seine restlose Beseitigung⁴⁷, seine „Zerschlagung“⁴⁸.

III. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die „COMPACT-Magazin GmbH“ ist ein Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand in der Herausgabe eines Magazins (der Monatszeitschrift „COMPACT-Magazin für Souveränität“) sowie weiterer Publikationen, in der Organisation von damit in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen sowie in Filmproduktionen (fernsehähnliche Beiträge auf dem YouTube-Kanal „COMPACT-TV“) besteht.⁴⁹ Das BMI verfügte das Vereinsverbot mit der Begründung, die „COMPACT-Magazin GmbH“ richte sich

³⁸ Albrecht, JöR 68 (2020), 271 (286).

³⁹ Albrecht, JöR 68 (2020), 271 (273).

⁴⁰ Baudewin, NVwZ 2021, 1021 (1023).

⁴¹ Baudewin, NVwZ 2021, 1021 (1023).

⁴² Die Verbote aus § 8 Abs. 1 VereinsG und § 9 Abs. 1 VereinsG sind anwendbar, sobald das Vereinsverbot vollziehbar ist, siehe dazu Schiffbauer, in: Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, Kommentar, 15. Aufl. 2024, Kap. 11 Rn. 168.

⁴³ Groh, in: Groh, Vereinsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2021, § 3 Rn. 4; Schiffbauer, in: Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, Kommentar, 15. Aufl. 2024, Kap. 11 Rn. 147.

⁴⁴ Groh, in: Groh, Vereinsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2021, § 8 Rn. 1.

⁴⁵ Groh, in: Groh, Vereinsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2021, § 9 Rn. 2.

⁴⁶ BVerfG NJW 2009, 2805 (2806); dazu Schiffbauer, in: Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, Kommentar, 15. Aufl. 2024, Kap. 11 Rn. 193.

⁴⁷ Schiffbauer, in: Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, Kommentar, 15. Aufl. 2024, Kap. 11 Rn. 176.

⁴⁸ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 60.

⁴⁹ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 1 ff.; prägnante Zusammenfassung auch bei Kingreen, Jura 2025, 346.

gegen die verfassungsmäßige Ordnung: sie äußere sich „offen rassistisch, antisemitisch, fremden-, migranten-, muslimen-, und minderheitenfeindlich“, verbreite geschichtsrevisionistische Thesen, pflege Verbindungen zur Identitären Bewegung, zur unter dem Verdacht des Rechtsextremismus stehenden Partei „Alternative für Deutschland“ und ihrer rechtsextremistischen Jugendorganisation sowie zur rechtsextremistischen Partei „Die Heimat“ (ehemals NPD).⁵⁰ „COMPACT“ erhob vor dem BVerwG⁵¹ Anfechtungsklage gegen die Verbotsverfügung und stellte Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

IV. Entscheidung des BVerwG

Die Klage hatte Erfolg, das BVerwG hob die auf §§ 3 Abs. 1 S. 1 Var. 2, 17 Nr. 1 Alt. 1 VereinsG, Art. 9 Abs. 2 Var. 2 GG gestützte Verbotsverfügung auf. Nach Auffassung des Gerichts war es zulässig, das Verbot eines Medienunternehmens auf das VereinsG zu stützen. Die Verbotsverfügung war auch formell rechtmäßig. Die Voraussetzungen für ein Vereinsverbot lagen nach Auffassung des BVerwG aber nicht vor, die Verbotsverfügung war materiell rechtswidrig. Das politische Programm von „COMPACT“ ist nach Auffassung des Gerichts zwar mit der verfassungsmäßigen Ordnung unvereinbar. Der Verein richte sich auch gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Er sei aber nicht durch diese Haltung geprägt und könne aus diesem Grund nicht verboten werden.

1. Rechtsgrundlage: Verbot von Medienunternehmen nach dem VereinsG?

Zunächst befasst sich BVerwG ausführlich mit der Rechtsgrundlage des Verbots, konkret mit der Frage, ob das Verbot auf das VereinsG gestützt werden konnte.⁵² Das zugrundeliegende Problem ist schnell erklärt, aber nicht einfach zu lösen: Dem Bund steht gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG die Gesetzgebungskompetenz für das Vereinsrecht zu, den Ländern gem. Art. 70 GG die Kompetenz für das Medienrecht.⁵³ „COMPACT“ ist aber sowohl ein Verein als auch eine Medienorganisation, also ein „hybrider“⁵⁴ Akteur, weshalb sich die Frage stellt: Wem steht die Kompetenz für das Verbot von als Vereinen organisierten Medienunternehmen zu?⁵⁵

Das BVerwG ist der Auffassung, das VereinsG sei anwendbar, dem Bund stehe die Gesetzgebungskompetenz zu.⁵⁶ Der Grundgedanke des Gerichts ist gut nachvollziehbar: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Vereinsrecht aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG ist „blind“ dafür, welchen Zweck (also auch einen Presse Zweck) ein Verein verfolgt.⁵⁷ Die Begründung ist schwerer nachzuvollziehen. Man sollte sich dafür zunächst klarmachen, dass Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG, die Gesetzgebungskompetenz für das Vereinsrecht, eine normativ-rezeptive Kompetenzzuweisung ist,⁵⁸ womit Folgendes

⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 7 ff.

⁵¹ Das gem. § 50 Abs. 1 Nr. 2 VwGO für das Verfahren erstinstanzlich zuständig war.

⁵² BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 23 ff.; gutachtenmäßige Aufbereitung dieses Problems bei v. Arnauld/Rhades, Jura 2025, 821 (825 f.).

⁵³ v. Arnauld/Rhades, Jura 2025, 821 (825).

⁵⁴ [Lukosek, Verfassungsblog v. 6.11.2025](#) (14.4.2026).

⁵⁵ Der Fall „COMPACT“ ist nicht der erste, in dem ein Medienverbot auf das VereinsG gestützt wurde, siehe den Überblick bei [Lukosek, Verfassungsblog v. 22.7.2024](#) (14.4.2026); dazu auch [Groh, Verfassungsblog v. 22.7.2024](#) (14.4.2026); [Rhein-Fischer, Verfassungsblog v. 19.7.2024](#) (14.4.2026); [Werdermann](#), NVwZ 2019, 1005 (1005 f.).

⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 22.

⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 23.

⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 25; dazu [Uhle](#), Normativ-rezeptive Kompetenzzuweisung und Grundgesetz, 2015.

gemeint ist: Der Grundgesetzgeber hat einen Normbereich vorgefunden und auf Grundlage des vorgefundenen Normbereichs eine Kompetenznorm geschaffen, die den ursprünglichen Normbereich *rezipiert*.⁵⁹ Vorgefunden und rezipiert hat er die Kompetenzzuweisung aus Art. 7 Nr. 6 der Weimarer Reichsverfassung von 1919, die wiederum ihren Ursprung in Art. 4 Nr. 16 der Reichsverfassung von 1871 hatte.⁶⁰ Beide Normen waren für den Vereinszweck „blind“. ⁶¹ Das Argument des BVerwG ist nun: Weil die rezipierten Normen für den Vereinszweck „blind“ waren, muss es Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG auch sein. Das Gericht legt Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG also historisch aus und misst dieser historischen Auslegung besonderes Gewicht bei.⁶² Inhaltlich umfasse Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG insbesondere die Zulassung, die Überwachung, das Verbot und die Auflösung von Vereinen, das sog. „Vereins-Polizeirecht“, und diesen Bereich unabhängig vom Vereinszweck.⁶³ Die Auffassung des BVerwG ist im Schrifttum nicht unwidersprochen geblieben.⁶⁴ Es wird etwa kritisiert, die „formale Unterscheidung“⁶⁵ zwischen Medienerzeugnis und Organisation sei künstlich; bei Medienunternehmen könne nicht zwischen Verbot des Erzeugnis und Verbot der Organisation unterschieden werden.⁶⁶ Das Verbot eines „reinen“ Medienunternehmens könne nicht auf das VereinsG gestützt werden.⁶⁷ Bei einem „hybriden“ Akteur könne das Vereinsverbot nur dann auf das VereinsG gestützt werden, wenn es die Verbotsbehörde nicht (!) auf Medieninhalte des Vereins stützt.⁶⁸ Das Medienverbot sei in diesem Fall „Annex“ zum Vereinsverbot.⁶⁹

In der „COMPACT“-Entscheidung reagiert das BVerwG (wohl) auf die Kritik aus dem Schrifttum und sichert sein Ergebnis mit einer Hilfsbegründung in diese Richtung zusätzlich ab: „COMPACT“ beschränke sich nicht auf die Herausgabe von Presse- oder Medienprodukten. Die Vereinigung organisiere auch Veranstaltungen, Demonstrationen und Kampagnen.⁷⁰ Sie verfolge eine politische Agenda, sehe sich als Teil einer Bewegung und arbeite für diese Bewegung im politischen Vorfeld auf eine Machtperspektive hin,⁷¹ sei also deutlich mehr als ein „reines“ Medienunternehmen. Kritiker dürfte die Entscheidung mit Blick auf die Anwendbarkeit des VereinsG trotzdem nicht zufriedenstellen: Das Gericht führt zwar überzeugend aus, dass „COMPACT“ kein „reines“ Medienunternehmen ist, bezieht sich bei der Prüfung der Verbotsvoraussetzungen (dazu sogleich) aber vorderhand auf

⁵⁹ Die normativ-rezeptive steht der faktisch-deskriptiven Kompetenzzuschreibung gegenüber. Bei der faktisch-deskriptiven Kompetenzzuweisung wird der zu regelnde Sachverhalt benannt, siehe BVerfGE 109, 190 (218); *Uhle*, Normativ-rezeptive Kompetenzzuweisung und Grundgesetz, 2015, S. 13 f.; ein Beispiele für eine faktisch-deskriptive Kompetenzzuweisungen ist etwa Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 GG (Luftverkehr), *Degenhart*, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 70 Rn. 51; *Rozek*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 8. Aufl. 2024, Art. 70 Rn. 52.

⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 25.

⁶¹ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 25.

⁶² Was für normativ-rezeptive Kompetenzzuweisungen auch anerkannt ist, siehe *Degenhart*, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 70 Rn 52.

⁶³ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 27 f.

⁶⁴ *Brosius-Gersdorf/Gersdorf*, NVwZ 2024, 1697; [Ladeur, Verfassungsblog v. 27.8.2024](#) (14.4.2026); [Rhein-Fischer, Verfassungsblog v. 19.7.2024](#) (14.4.2026); *Werdermann*, NVwZ 2019, 1005 (1006 ff.).

⁶⁵ [Rhein-Fischer, Verfassungsblog v. 25.6.2025](#) (14.4.2026).

⁶⁶ *Brosius-Gersdorf/Gersdorf*, NVwZ 2024, 1697 (1701); *Werdermann*, NVwZ 2019, 1005 (1010 f.).

⁶⁷ *Brosius-Gersdorf/Gersdorf*, NVwZ 2024, 1697 (1699 f.); [Gusy, Verfassungsblog v. 17.7.2024](#) (14.4.2026); *Werdermann*, NVwZ 2019, 1005 (1007).

⁶⁸ *Brosius-Gersdorf/Gersdorf*, NVwZ 2024, 1697 (1701); *Werdermann*, NVwZ 2019, 1005 (1007).

⁶⁹ Formulierung bei [Gusy, Verfassungsblog v. 17.7.2024](#) (14.4.2026); so auch [Rhein-Fischer, Verfassungsblog v. 19.7.2024](#) (14.4.2026).

⁷⁰ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 47 ff.

⁷¹ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 47 ff.

Äußerungen aus Publikationen (also den Medieninhalten), und nur nachrangig auf die sonstigen Vereinsaktivitäten.

2. Formelle Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung

Die formelle Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung war nicht problematisch, soll hier aber gleichwohl kurz behandelt werden. Das BMI war gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VereinsG zuständig für das Vereinsverbot, da die Tätigkeit von „COMPACT“ sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckte.⁷² Eine Anhörung war gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG entbehrlich: Der „Ankündigungseffekt“ der Anhörung hätte es „COMPACT“ ermöglicht, Beweismittel oder Vermögenswerte beiseitezuschaffen.⁷³ Auch die Formanforderungen des § 3 Abs. 4 VereinsG wurden gewahrt.

3. Materielle Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung

a) Verbotsvoraussetzungen

Art. 9 Abs. 2 GG und § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG sehen drei Fälle vor, in denen ein Vereinsverbot möglich ist, und die man, etwas verkürzt, als Strafrechtswidrigkeit (Var. 1), Verfassungswidrigkeit (Var. 2) und Völkerrechtswidrigkeit (Var. 3) bezeichnen kann,⁷⁴ oder etwas sperrig, dafür präzise, als Strafgesetzwidrigkeit (Var. 1), Verfassungsordnungswidrigkeit (Var. 2) und Völkerverständigungswidrigkeit (Var. 3).⁷⁵ Die Fälle sind abschließend, ein Vereinsverbot aus anderen Gründen kommt nicht in Betracht.⁷⁶ Für die besprochene Entscheidung ist nur der zweitgenannte Fall, das Sich-Richten gegen die verfassungsmäßige Ordnung, relevant. Bevor geklärt wird, was „verfassungsmäßige Ordnung“ und „Sich-Richten“ meinen, soll zunächst geklärt werden, was ein Verein i.S.d. § 2 Abs. 1 VereinsG ist, und wie überhaupt festgestellt werden kann, ob sich ein Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet.

aa) Was ist ein Verein i.S.d. § 2 Abs. 1 VereinsG?

Der verfassungsrechtliche Vereinigungsbegriff und der Vereinsbegriff des Vereinsgesetzes sind nach herrschender Meinung kongruent.⁷⁷ Nach § 2 Abs. 1 VereinsG ist „Verein im Sinne dieses Gesetzes [...] ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat“. Der Vereinsbegriff hat also fünf Merkmale: 1. Zusammenschluss mehrerer Personen, 2. Dauerhaftigkeit, 3. Gemeinsamer Zweck, 4. Frei-

⁷² BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 59.

⁷³ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 59 f.

⁷⁴ Baudewin, NVwZ 2021, 1021 (1022); Wache, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar, 210. Lfg., Stand: September 2016, VereinsG § 3 Rn. 9 ff.

⁷⁵ Barczak, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 9 Rn. 59 ff.

⁷⁶ Höfling/Burkiczak, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 9 Rn. 57; Marx, in: Lisken/Denninger/Bäcker, Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, 8. Aufl. 2026, Kap. 8 VII, Rn. 490; Schaks, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 116 Rn. 52. Ein Verbot aus anderen Gründen kommt bei Ausländervereinen und ausländischen Vereinen in Betracht, §§ 14, 15 VereinsG, dazu Unger, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/v. Heintschel-Heinegg, Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht, 2022, § 47 Rn. 22 ff.

⁷⁷ Höfling/Burkiczak, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 9 Rn. 24; [Lukosek, Verfassungsblog v. 22.7.2024](#) (14.4.2026); Michael/Morlok, Grundrechte, 9. Aufl. 2025, Rn. 668 ff.

willigkeit, 5. Organisierte Willensbildung.⁷⁸ Er ist weiter als der zivilrechtliche Vereinsbegriff, umfasst auch Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften (z.B. GmbHs, vgl. § 17 VereinsG)⁷⁹ und orientiert sich an tatsächlichen Verhältnissen (sog. Grundsatz der Faktizität⁸⁰). Der Grundsatz der Faktizität ist für die Entscheidung des BVerwG insofern besonders relevant, als das Gericht nicht auf die „COMPACT-Magazin GmbH“ abstellt, sondern auf die hinter der GmbH stehende *tatsächliche Organisation*, den „Elsässer-Kreis“.⁸¹ Dieser Kreis besteht aus dem Ehepaar Elsässer sowie mehreren Mitarbeitern (Prokurist, Redakteure, Autoren, Moderatoren, kaufmännische Angestellte).⁸² Die „CONSPECT FILM GmbH“ qualifiziert das BVerwG als nichtgebietliche Teilorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit gem. § 3 Abs. 3 S. 2 VereinsG.⁸³

bb) Wie stellt man fest, ob sich ein Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet?

Um festzustellen, ob die politischen Positionen eines Vereins mit der verfassungsmäßigen Ordnung unvereinbar sind, ob er sich – wie es in Art. 9 Abs. 2 GG und § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG heißt – gegen diese Ordnung „richtet“, muss die zuständige Behörde (im vorliegenden Falle das BMI) und ggf. das die Behördenentscheidung überprüfendes Gericht (hier das BVerwG) seine Positionen erst einmal kennen. Dafür kann sie zunächst das Programm des Vereins oder seine Satzung in den Blick nehmen.⁸⁴ Ein solcher Blick ist aber regelmäßig nicht ergiebig:⁸⁵ Ein Verein, der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, wird das selten ausdrücklich in sein Programm oder in seine Satzung aufnehmen, sondern versuchen, es zu verheimlichen (allein schon, um einem Verbot zu entgehen).⁸⁶ Ob die Verbotsvoraussetzungen vorliegen, muss daher regelmäßig auf andere Weise festgestellt werden.⁸⁷ Es ist auszuwerten, wie der Verein in der Öffentlichkeit auftritt, welchen Inhalt seine Publikationen haben und wie sich die Funktionsträger des Vereins in der Öffentlichkeit äußern und verhalten.⁸⁸

(1) Wessen Äußerungen und Verhalten sind maßgeblich?

Äußerungen und Verhalten von Organmitgliedern kann unproblematisch dem Verein zugerechnet werden, Äußerungen und Verhalten von „einfachen“ Mitgliedern unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 VereinsG.⁸⁹ Schwieriger ist es, Äußerungen aus Publikationen (z.B. Zeitungen) dem Verein zuzurechnen.⁹⁰ Denn ein Verein, der eine Publikation herausgibt, macht sich üblicherweise nicht alle

⁷⁸ Siehe dazu *Lukosek, Vereine als Gefahr*, 2023, S. 77 ff.

⁷⁹ *Lukosek, Vereine als Gefahr*, 2023, S. 76 f.; [dies., Verfassungsblog v. 22.7.2024](#) (14.4.2026).

⁸⁰ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 65.

⁸¹ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 65.

⁸² BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 66 f.

⁸³ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 68. Auf eine nichtgebietlichen Teilorganisation erstreckt sich ein Verbot nur, wenn sie in der Verbotsverfügung benannt ist (was bei der „CONSPECT FILM GmbH“ der Fall war), § 3 Abs. 3 S. 2 VereinsG.

⁸⁴ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 81.

⁸⁵ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 81.

⁸⁶ BVerwG, Beschl. v. 21.9.2020 – 6 VR 1/20 = BeckRS 2020, 26434 Rn. 18; OVG Schleswig NordÖR 2014, 356 (362).

⁸⁷ [Lukosek, Verfassungsblog v. 6.11.2025](#); *Unger*, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/v. Heintschel-Heinegg, Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht, 2022, § 47 Rn. 28.

⁸⁸ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 81; BVerwG, Beschl. v. 21.9.2020 – 6 VR 1/20 = BeckRS 2020, 26434 Rn. 18; OVG Schleswig NordÖR 2014, 356 (362); ähnlich *Ziekow*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 4, 2011, § 107 Rn. 51, 49.

⁸⁹ *Schiffbauer*, in: Reichert/Schimke/Dauernheim/Schiffbauer, Vereins- und Verbandsrecht, Kommentar, 15. Aufl. 2024, Kap. 11 Rn. 31 f.

⁹⁰ Dazu etwa *Werdermann*, NVwZ 2019, 1005 (1009).

Äußerungen der Autoren zu eigen.⁹¹ Er schafft ein „Forum für unterschiedliche Auffassungen“,⁹² einen „Markt der Meinungen“.⁹³ Ein „Markt der Meinungen“ kann auch dann noch eröffnet sein, wenn er auf ein bestimmtes politisches Spektrum (z.B. das konservative) beschränkt ist, den Autoren aber innerhalb dieses Spektrums große Freiräume gewährt werden.⁹⁴ Ist ein solcher „Markt der Meinungen“ eröffnet, können Äußerungen aus Publikationen nur bei ergänzenden Anhaltspunkten dem Verein zugerechnet werden.⁹⁵ Das BVerwG versucht um dieses Problem herumzuarbeiten und setzt sich nicht mit der Frage auseinander, ob „COMPACT“ einen „Markt der Meinungen“ eröffnet.⁹⁶ Das Gericht führt sodann aber (insb. mit Blick auf die Gastautoren) verschiedene ergänzende Anhaltspunkte an, die für die Zurechnung sprechen. Es legt also, ohne dies ausdrücklich zu machen, die Zurechnungskriterien an, die bei einem „Markt der Meinungen“ gelten. Überzeugend ist es, wenn das BVerwG die Aussagen führender Mitglieder (des Chefredakteurs, der Redakteure, Moderatoren und Autoren) dem Verein zurechnet, und zwar unabhängig davon, ob sie aus einem Vereinszusammenhang oder einem privaten Zusammenhang stammen.⁹⁷ Denn es kann nicht trennscharf zwischen einer Vereinssphäre und einer privaten Sphäre unterschieden werden.⁹⁸ Zurecht betreibt das Gericht dann bei den Gastautoren (insb. Martin Sellner) einen größeren Begründungsaufwand: Hier sprach für eine Zurechnung zum Verein, dass dieser den Gastautoren kontinuierlich Raum gegeben hat, in seinen Medien (z.B. durch eine feste Kolumne) und bei Veranstaltungen des Vereins (z.B. bei einer Podiumsdiskussion).⁹⁹ Für eine Zurechnung sprach zudem, dass sich Moderatoren in einem nachrichtenähnlichen Format des Vereins zustimmend zu den Positionen der Gastautoren äußerten.¹⁰⁰

(2) Wie sind die Äußerungen auszulegen?

Das BVerwG hebt zurecht hervor, dass bei der Zurechnung von Aussagen (unabhängig von der Person des Äußernden) der Sinn, und zwar der objektive Sinn, der jeweiligen Aussage zutreffend erfasst werden muss.¹⁰¹ Ist eine Aussage mehrdeutig, haben „Behörden und Gerichte sanktionsrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen, bevor sie ihrer Entscheidung eine zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung zugrunde legen“.¹⁰² Diese Anforderung ergibt sich aus der Meinungsfreiheit. Würden sie i.R.d. Art. 9 Abs. 2 GG nicht gelten, könnten Meinungs- und Pressefreiheit im Wege des Vereinsverbots unterlaufen werden.¹⁰³

⁹¹ BVerfGE 113, 63 (83).

⁹² Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, Kommentar, 2. Aufl. 2019, VereinsG § 3 Rn. 62.

⁹³ BVerfGE 113, 63 (83).

⁹⁴ BVerfGE 113, 63 (86).

⁹⁵ Ist ein „Markt der Meinungen“ nicht eröffnet, reicht es bereits aus, dass sich die Redaktion nicht ausdrücklich von den Artikeln distanziert. BVerfGE 113, 63 (84); Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, Kommentar, 2. Aufl. 2019, VereinsG § 3 Rn. 62.

⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 82.

⁹⁷ Die Zurechnung sei insbesondere dann möglich, „wenn eine Aussage inhaltlich auf einer Linie mit anderen Aussagen liegt, die der Vereinigung eindeutig zugeordnet werden können.“, BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 91; so auch Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, Kommentar, 2. Aufl. 2019, VereinsG § 3 Rn. 59.

⁹⁸ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 91.

⁹⁹ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 87 ff.

¹⁰⁰ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 88.

¹⁰¹ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 94.

¹⁰² BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 95.

¹⁰³ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 95.

cc) Wann richtet sich ein Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung?

(1) Wider die verfassungsmäßige Ordnung

Die „verfassungsmäßige Ordnung“ kommt in mehreren Normen des Grundgesetzes vor,¹⁰⁴ ist aber nicht in jeder Norm gleich auszulegen.¹⁰⁵ Die herrschende Meinung versteht die „verfassungsmäßige Ordnung“ in Art. 9 Abs. 2 GG im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung,¹⁰⁶ dem Schutzgut der wehrhaften Demokratie.¹⁰⁷ Die freiheitliche demokratische Grundordnung, deren Auslegung wesentlich durch die Rechtsprechung des BVerfG geprägt ist, umfasst die Menschenwürde, das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip.¹⁰⁸ Der verfassungsmäßigen Ordnung widerspricht es etwa, „wenn eine Vereinigung in Programm, Vorstellungswelt und Gesamtstil eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist“¹⁰⁹ oder wenn eine Vereinigung einen islamistischen Gottesstaat einführen will.¹¹⁰ Es ist nicht erforderlich, dass ein Verein sich gegen alle Elemente der verfassungsmäßigen Ordnung richtet, ein Element genügt.¹¹¹ Das BVerwG prüft „das politische Konzept der Vereinigung, welches sie zur Geltung bringen würde, könnte sie mitgestalten“.¹¹²

Ein Teil des Konzepts von „COMPACT“ ist nach der Feststellung des BVerwG die „Remigration“ von Ausländern und Deutschen mit Migrationshintergrund – gemeint sind vorderhand Menschen muslimischen Glaubens.¹¹³ „Remigration“ ist ein Euphemismus für die hinter dem Begriff stehenden Forderungen.¹¹⁴ Denn gemeint ist eine *erzwungene* „Außerlanderschaffung“.¹¹⁵ Deutsche mit Migrationshintergrund, die in Deutschland bleiben möchten, sollen dagegen, so das Konzept, gezwungen werden, sich zu assimilieren, meint: keine „fremden“ Kulturen mehr im öffentlichen Raum, keine „fremden“ Speiseangebote, keine „fremden“ Feiertage, keine „fremden“ Sprachen, keine „fremden“ Nationalfahnen, keine Demonstrationen, keine Minarette auf den Moscheen, kein Kleiden im Sinne religiöser Bekleidungsvorschriften („strenge De-Islamisierungspolitik“).¹¹⁶ Wer sich nicht assimilieren möchte, dem soll, so das Konzept, die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen werden.¹¹⁷ Die Forde-

¹⁰⁴ Art. 2 Abs. 1, 9 Abs. 2, 20 Abs. 4, 20a, 98 Abs. 2 GG.

¹⁰⁵ Überblick bei *Funke*, JuS 2017, 983 (984).

¹⁰⁶ BVerfGE 149, 160 (197); BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 72; *Barczak*, JuS 2025, 97 (98); *Baudewin*, NVwZ 2021, 1021 (1022); *Höfling/Burkiczak*, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 9 Rn. 59; *Schaks*, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 116 Rn. 55; kritisch *Kemper*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 9 Rn. 89.

¹⁰⁷ *Durner*, in: Kischel/Kube, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 3, 1. Aufl. 2025, § 52 Rn. 24. Grund dafür ist die Nähe bzw. der Sachzusammenhang zu Art. 18 GG und Art. 21 Abs. 2 GG, *Barczak*, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 9 Rn. 60; *Kemper*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 9 Rn. 89.

¹⁰⁸ Grundlegend BVerfGE 2, 1 (12 f.) sowie BVerfGE 5, 85 (140 f.); Anpassung der Auslegung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch BVerfGE 144, 20 (202 ff.); *Barczak*, JuS 2025 97, (99); zur Begriffsentstehung umfassend *Schulz*, Die freiheitliche demokratische Grundordnung, 2019.

¹⁰⁹ BVerwG, Beschl. v. 21.9.2020 – 6 VR 1/20 = BeckRS 2020, 26434 Rn. 17.

¹¹⁰ *Baudewin*, NVwZ 2021, 1021 (1023).

¹¹¹ Grund dafür ist, dass die Elemente der verfassungsmäßigen Ordnung „miteinander verschränkt sind und sich gegenseitig bedingen“, BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 73; dazu *Roth*, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, VereinsG § 3 Rn. 51.

¹¹² BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 75, 80.

¹¹³ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 100 ff.

¹¹⁴ *Majer*, NJ 2025, 352 (353).

¹¹⁵ *Majer*, NJ 2025, 352 (353).

¹¹⁶ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 102.

¹¹⁷ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 103.

rungen, nicht der Begriff „Remigration“ selbst,¹¹⁸ sind mit der Menschenwürde unvereinbar.¹¹⁹ Denn die Menschenwürde ist egalitär.¹²⁰ Sie gebietet, jeden Menschen als gleichberechtigtes Mitglied der Gesellschaft zu behandeln.¹²¹ Sie verbietet einen rechtlich abwertenden Status und demütigende Ungleichbehandlungen, insbesondere wenn die Ungleichbehandlungen gegen die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG verstoßen, der die Menschenwürde konkretisiert.¹²² Im „Remigrationskonzept“ sind ethnisch-kulturell Deutsche Staatsbürger erster Klasse, während Deutsche mit Migrationshintergrund zu Staatsbürgern zweiter Klasse abgewertet werden.¹²³ Rechtliche Gleichstellung wird ihnen verwehrt, elementare Freiheitsrechte wie die Religionsfreiheit, die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit werden ihnen vorenthalten.¹²⁴ Die Trennlinie zwischen Menschen erster und zweiter Klasse verläuft nach dem Konzept entlang der Merkmale Herkunft, Abstammung und Glauben (Art. 3 Abs. 3 GG [!]).¹²⁵ Das „Remigrationskonzept“ verstößt auch gegen das Demokratieprinzip.¹²⁶ Das Demokratieprinzip verbürgt das Recht der Bürger, „in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die sie betreffende öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen“ (menschenrechtlicher Kern des Demokratieprinzips).¹²⁷ Dieses Recht aller deutschen Staatsangehörigen auf gleichberechtigte Teilhabe an der politischen Willensbildung wird verletzt, wenn, wie im „Remigrationskonzept“, deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund die Staatsangehörigkeit entzogen werden soll, um die Stimme der ethnisch-kulturell Deutschen bei der Wahl zu stärken.¹²⁸ Das „politische Konzept der Vereinigung, welches sie zur Geltung bringen würde, könnte sie mitgestalten“¹²⁹, ist also mit der verfassungsmäßigen Ordnung unvereinbar.

(2) „Sich-Richten“

„Richten“ meint „beabsichtigen, planen, bezwecken“.¹³⁰ Nicht jede Absicht, jeder Plan, jedes Bezwecken führen aber dazu, dass ein Sich-Richten vorliegt. Die herrschende Meinung verlangt, dass ein bestimmter Intensitätsgrad¹³¹ erreicht wird: Der Verein muss danach eine aggressiv-kämpferische Haltung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung annehmen.¹³² Das überrascht zunächst, denn Art. 9 Abs. 2 GG sieht das Tatbestandsmerkmal „zum Kampfe gegen“ (im Unterschied zu Art. 18 GG) nicht vor.¹³³ Was damit gemeint ist, ist auch nicht leicht zu bestimmen.¹³⁴ Man kann sich diesem Merkmal zunächst über seine untere („so wenig reicht nicht aus“) und obere („so viel muss es nicht sein“) Grenze nähern. Nach unten hin ist es nicht ausreichend, wenn ein Verein sich „kritisch oder ableh-

¹¹⁸ Majer, NJ 2025, 352.

¹¹⁹ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 97.

¹²⁰ BVerfGE 144, 20 (207 f.); BVerfG NJW 2024, 645 (658); BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 78.

¹²¹ BVerfGE 144, 20 (207 f.); BVerfG NJW 2024, 645 (658); BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 78.

¹²² BVerfGE 144, 20 (207 f.); BVerfG NJW 2024, 645 (658); BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 78.

¹²³ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 103.

¹²⁴ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 103.

¹²⁵ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 103.

¹²⁶ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 143.

¹²⁷ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 144.

¹²⁸ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 145.

¹²⁹ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 75, 80.

¹³⁰ Baudewin, NVwZ 2021, 1021 (1022); Wimmer, Kriminalistik 2025, 54 (57).

¹³¹ Ähnliche Formulierung bei BVerwG NVwZ 2013, 870 (871).

¹³² BVerfGE 149, 160 (198); BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 149; a.A. Merten, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 7, 3. Aufl. 2009, § 165 Rn. 78.

¹³³ Merten, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 7, 3. Aufl. 2009, § 165 Rn. 78.

¹³⁴ Ähnlich Groh, Verfassungsblog v. 22.7.2024 (14.4.2026).

nend gegen die verfassungsmäßige Ordnung wendet oder für eine andere Ordnung eintritt“.¹³⁵ Nach oben hin ist es nicht erforderlich (aber ausreichend¹³⁶), dass der Verein die verfassungsmäßige Ordnung tatsächlich gefährdet.¹³⁷ Das BVerwG beschreibt es folgendermaßen:

„Es genügt hierfür die Feststellung, dass die Vereinigung ihre verfassungsfeindlichen Ziele in die Tat umsetzen bzw. die verfassungsmäßige Ordnung aktiv untergraben will und zum Kampf gegen sie aufruft.“¹³⁸

Die Umschreibung ist wenig glücklich: Zum einen führt es inhaltlich wenig weiter, wenn man aggressiv-kämpferisch mit „zum Kampf aufrufen“ umschreibt.¹³⁹ Zum anderen macht es der Begriff „verfassungsfeindlich“ unnötig kompliziert: „Verfassungsfeindlich“ meint die „mehr oder minder ausgeprägte Unvereinbarkeit der Ziele und Bestrebungen mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“¹⁴⁰, im Kontext des Art. 9 Abs. 2 GG also die Unvereinbarkeit mit der verfassungsmäßigen Ordnung.¹⁴¹ Es ist auch ungenau, weil es nicht um die gesamte Verfassung geht, sondern um die verfassungsmäßige Ordnung bzw. die freiheitliche demokratische Grundordnung.¹⁴² Auf den Begriff „verfassungsfeindlich“ kann man verzichten. Der Verein muss beabsichtigen, planen, bezwecken, seine mit

¹³⁵ BVerfGE 149, 160 (197 f.): Das Vereinsverbot ist kein „Weltanschauungs- oder Gesinnungsverbot“; BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 149; dazu *Barczak*, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 9 Rn 60.

¹³⁶ So wohl BVerfGE 149, 160 (198); anders *Unger*, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/v. Heintschel-Heinegg, Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht, 2022, § 47 Rn. 11.

¹³⁷ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 149; die Formulierung ist, etwas ergänzt, übernommen aus BVerfGE 149, 160 (213).

¹³⁸ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 149; ähnlich BVerwG NVwZ 2013, 870 (871).

¹³⁹ Dieses Problem zeigt sich noch deutlicher bei der Grundrechtsverwirkung aus Art. 18 GG, in dem „zum Kampfe gegen“ Tatbestandsmerkmal ist. Was für einen Kampf im Sinne der Grundrechtsverwirkung charakteristisch ist, wird in der Literatur vielfach ähnlich, im Ergebnis aber wenig aussagekräftig beschrieben. Ein Kampf setze etwa „fortgesetzte, aktiv-aggressive staatsfeindliche politische Betätigung“ (*Butzer*, in: BeckOK GG, Stand: 1.3.2026, Art. 18 Rn. 13), „aggressives, zielgerichtetes Tun“ (*Dürig/Klein*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 81. Lfg., Stand: September 2017, Art. 18 Rn. 54), aktiv-kämpferisches aggressives Handeln“ (*Brenner*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 18 Rn. 32), „nachhaltig aktiv-aggressive Bekämpfung“ (*Pagenkopf*, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 18 Rn. 11), „aggressiv-kämpferisches agitier[en]“ (*Gärditz*, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 92 Rn. 11), eine „planvoll erscheinende aggressive Tendenz“ (*v. Coelln*, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2024, Art. 18 Rn. 23), oder das Attackieren der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – und zwar „nachhaltig, planmäßig und in einer kämpferisch-aggressiven Manier“ (*v. Zons*, JA 2025, 141 [144]) voraus. Die Unklarheiten bezüglich des Kampfbegriffs mögen bei Art. 18 GG aber auch damit zusammenhängen, dass es (noch) keinen Anwendungsfall gibt bzw. alle Fälle, in denen man sich um eine Anwendung bemüht hat, gescheitert sind. Zu den gescheiterten Verwirkungsverfahren etwa *Barczak*, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 18 Rn. 29 f.

¹⁴⁰ So bereits *Schrader*, Rechtsbegriff und Rechtsentwicklung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst, 1985, S. 41 unter Berufung auf BVerfG NJW 1981, 1359 (1360).

¹⁴¹ Dieses Begriffsverständnis auch bei *Nöcker*, Die Gewähr der Verfassungstreue, 2025, S. 139; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl. 1984, S. 570; *Werner-Kappler*, AöR 148 (2023), 204 (209); ähnlich *Bartsch/Hohnerlein*, *Verfassungsblog v. 24.3.2026* (14.4.2026); *Märtens*, DÖV 2025, 380 (382): „Als Verfassungsfeind im öffentlichen Dienst wird eine Person verstanden, die sich klar von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abwendet.“; VG Minden, Beschl. v 12.06.2015 – 4 L 441/15 = BeckRS 2015, 47713.

¹⁴² Im Kontext des Art. 9 Abs. 2 GG wird das besonders deutlich. Nähme man „verfassungsfeindlich“ wörtlich, deutete dies darauf hin, dass man die verfassungsmäßige Ordnung in Art. 9 Abs. 2 GG auslegt wie etwa in Art. 20 Abs. 3 GG, also im Sinne des gesamten grundgesetzlichen Normenbestands. Zur Auslegung des Art. 20 Abs. 3 GG etwa *Merten*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 7, 3. Aufl. 2009, § 165 Rn. 78; mit ähnlicher Kritik am Begriff Verfassungstreue *Groß*, Jura 2023, 549 (557).

Menschenwürde, Demokratieprinzip oder Rechtsstaatsprinzip unvereinbaren Ziele zu *verwirklichen*.¹⁴³ Es müssen Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Verein mit seinen Tätigkeiten die Zielverwirklichung beabsichtigt.¹⁴⁴

Das BVerwG hat dies im Hinblick auf „COMPACT“ angenommen: Der Verein organisiere (Protest-) Veranstaltungen, Demonstrationen, „Sommerfeste“ und „Souveränitätskonferenzen“, versuche eine größere Bewegung zu organisieren.¹⁴⁵ Diese Aktivitäten dienen nach Auffassung des Gerichts der Beeinflussung des politischen Vorfelds.¹⁴⁶ Wer auf das politische *Vorfeld* Einfluss nehmen möchte, möchte darüber auf das politische *Feld* Einfluss nehmen, also die politische Entwicklung in seinem Sinne beeinflussen; d.h. seine politischen Ziele *verwirklichen*. Das BVerwG bezieht sich aber nicht nur auf die vom Verein organisierten Veranstaltungen, sondern auch auf Äußerungen in Publikationen, mit denen das realweltliche Handeln unterstützt wird: Die Äußerungen gingen über bloße Kritik, über bloße ablehnende Haltung (untere Grenze) hinaus.¹⁴⁷ Die Publikationen enthalten nach Auffassung des Gerichts „agitatorische Rhetorik“, stellen Widerstand als geboten dar und zeigen Handlungsvorschläge auf,¹⁴⁸ es gehe um ein „Wirksamwerden“ der Ideologie.¹⁴⁹ Aus diesem Grund sei die „Realsphäre“ betroffen, nicht nur die „Verbalsphäre“.¹⁵⁰ Was das BVerwG mit „Betroffenheit der Realsphäre“ meint, kann man (wohl) so umschreiben: Dem Verein geht es nicht „nur“ um eine Kritik oder Ablehnung der verfassungsmäßigen Ordnung, nicht „nur“ um eine politische Beeinflussung der Leser, sondern auch darum, in den Lesern „die Bereitschaft zu erhalten und zu steigern“, sich für Ziele des Vereins *einzusetzen*.¹⁵¹ Dass das BVerwG die Gefahrenschwelle des „Verbalradikalismus“ überschritten sieht,¹⁵² wenn Widerstand als geboten dargestellt wird und Handlungsvorschläge unterbreitet werden, ist nachvollziehbar. Man sollte sich aber klar machen, dass „Sich-Richten“ damit nicht im Sinne eines trennscharfen „Übergang(s) vom Wort zur Tat“¹⁵³ ausgelegt wird. Denn das BVerwG knüpft an das Wort (die Publikationen) an, auch wenn es sich auf die Tat (den „Realbereich“) auswirkt bzw. auswirken kann.

dd) Wann ist die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Haltung prägend?

Wirft man einen Blick in den Wortlaut von § 3 Abs. 1 VereinsG und Art. 9 Abs. 2 GG, findet man dort keine weiteren Voraussetzungen für ein Vereinsverbot. Es gibt aber noch eine weitere Voraussetzung,

¹⁴³ Ähnlich BVerwG, Beschl. v. 21.9.2020 – 6 VR 1/20 = BeckRS 2020, 26434 Rn. 16.

¹⁴⁴ Unger, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/v. Heintschel-Heinegg, Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht, 2022, § 47 Rn. 18; ähnlich Kemper, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 9 Rn. 88 und Ziekow, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 4, 2011, § 107 Rn. 51.

¹⁴⁵ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 150.

¹⁴⁶ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 150.

¹⁴⁷ Das BVerwG formuliert, die „agitatorische Rhetorik“ sei mehr als bloßer „Verbalradikalismus“, BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 150; dazu Barczak, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2023, Bd. 1, Art. 9 Rn. 60; Schiffbauer, JZ 2019, 130 (136).

¹⁴⁸ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 151.

¹⁴⁹ So die Formulierung des BVerwG in der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz, BVerwG NVwZ 2024, 1764 (1770).

¹⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 151. Das BVerwG verwendet nur den Begriff „Realsphäre“, er wird an dieser Stelle zum besseren Verständnis mit dem Begriff „Verbalsphäre“ kontrastiert.

¹⁵¹ Siehe dazu Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, Kommentar, 2. Aufl. 2019, VereinsG § 3 Rn. 74.

¹⁵² BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 150; dazu Barczak, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2023, Bd. 1, Art. 9 Rn. 60; Schiffbauer, JZ 2019, 130 (136).

¹⁵³ Schiffbauer, JZ 2019, 130 (136).

die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt,¹⁵⁴ welcher auch i.R.d. Art. 9 Abs. 2 GG gilt¹⁵⁵: Der Verein muss von der gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Zwecksetzung, Tätigkeit oder Ausrichtung *geprägt* sein.¹⁵⁶ Ein Vereinsverbot kann nicht, überspitzt formuliert, auf die „Entgleisung“¹⁵⁷ oder den „Ausrutscher“¹⁵⁸ eines Mitglieds, auch nicht auf vereinzelt Aussagen einzelner Mitglieder, gestützt werden.¹⁵⁹ Ob die Haltung den Verein prägt, ist aber nicht quantitativ, sondern wertend zu bestimmen.¹⁶⁰ Wenn ein Verein also zwei Artikel veröffentlicht, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen, und vier Artikel, die das nicht tun (sehr verkürzt), kann die Haltung trotzdem prägend sein. Andernfalls könnte eine Vereinigung einem Verbot leicht dadurch entgehen, dass sie ihre gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Aussagen hinter vielen „harmlosen“ Aussagen versteckt.¹⁶¹

Die Frage der *Prägung* ist, wie das BVerwG betont (siehe oben Leitsatz 4), auch der Ort im Rahmen des Vereinsverbots, an dem die Wertungen anderer Grundrechte berücksichtigt werden, im Fall „COMPACT“ insbesondere die Wertungen der Pressefreiheit.¹⁶² Die Berücksichtigung anderer Grundrechte i.R.d. Art. 9 Abs. 2 GG sichert ab, dass das Vereinsverbot nicht als „Allzweckwaffe“ eingesetzt werden kann, um die Wertungen anderer Grundrechte zu unterlaufen.¹⁶³

Das BVerwG hält die Prägung im Fall „COMPACT“ für nicht gegeben.¹⁶⁴ Zum einen sei bedeutsam, dass die Äußerungen aus den Publikationen den Schutz der Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit bzw. Medienfreiheit genießen.¹⁶⁵ Zum anderen machen die mit der verfassungsmäßigen Ordnung unvereinbaren Positionierungen nach Auffassung des Gerichts nur einen Teilbereich aus; viele Äußerungen könnten noch als zulässige Machtkritik gedeutet werden.¹⁶⁶ Es sei auch zu berücksichtigen, dass in den Publikationen von „COMPACT“ vielfach über „völlig unverfängliche Themen“ berichtet werde, die Themenbreite also groß sei.¹⁶⁷ Die Entscheidung des BVerwG wurde in diesem Punkt

¹⁵⁴ BVerfGE 149, 160 (195); [Groh, Verfassungsblog v. 22.7.2024](#) (14.4.2026); [Lukosek, Verfassungsblog v. 6.11.2025](#) (14.4.2026); *Muckel*, JA 2026, 85 (88); *Barczak*, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 9 Rn. 63, spricht von einer engen Auslegung der Verbotstatbestände, *Winkler*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2025, Bd. 1, Art. 9 Rn. 78, von einer verfassungskonformen Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen.

¹⁵⁵ BVerfGE 149, 160 (195): „Die Verbotsnorm des Art. 9 Abs. 2 GG ist insofern Ausdruck, nicht Ausnahme von der Verhältnismäßigkeit.“; BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 154; *Barczak*, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 9 Rn. 63; *Winkler*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2025, Bd. 1, Art. 9 Rn. 78. Ob eine vollständige Verhältnismäßigkeitsprüfung (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) durchzuführen ist, wird nicht einheitlich beurteilt, dafür wohl das BVerwG, siehe BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 153.; v. *Arnauld/Rhades*, Jura 2025, 821 (827 f.); dagegen *Kemper*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 9 Rn. 83.

¹⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 153; auch hier muss, wie oben bereits geschildert, nicht der Begriff „verfassungsfeindliche“ Gesamtprägung ([Lukosek, Verfassungsblog v. 6.11.2025](#) (14.4.2026) bzw. „verfassungsfeindliche“ Prägung (BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 70 und *Muckel*, JA 2026, 85 [88]) genutzt werden.

¹⁵⁷ *Baudewin*, NVwZ 2021, 1021 (1022).

¹⁵⁸ *Roth*, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, Kommentar, 2. Aufl. 2019, VereinsG § 3 Rn. 68.

¹⁵⁹ BVerfGE 149, 160 (195).

¹⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 153; *Roth*, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, Kommentar, 2. Aufl. 2019, VereinsG § 3 Rn. 70.

¹⁶¹ *Roth*, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, Kommentar 2. Aufl. 2019, VereinsG § 3 Rn. 70.

¹⁶² BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 156; dazu *Schiffbauer*, JZ 2019, 130 (132).

¹⁶³ [Rhein-Fischer, Verfassungsblog v. 25.6.2025](#) (14.4.2026).

¹⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 153.

¹⁶⁵ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 159.

¹⁶⁶ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 161.

¹⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 24.6.2025 – 6 A 4.24, Rn. 163.

kritisiert: *Lukosek* hielt die Ausführung zur Prägung der Vereinigung für zu knapp.¹⁶⁸ Zudem sei unklar geblieben, wie sich Meinungs- und Pressefreiheit konkret zum Vereinsverbot verhielten.¹⁶⁹

b) Rechtsfolge: Ermessen?

Mit Blick auf die Rechtsfolgenseite öffentlich-rechtlicher Rechtsgrundlagen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der Behörde bei ihrer Entscheidung ein Ermessen zusteht. Im Fall „COMPACT“ stellte sich die Frage dem BVerwG nicht (mehr), da schon die Voraussetzungen des Verbots nicht vorlagen. Der Vollständigkeit halber soll sie aber an dieser Stelle noch behandelt werden.

Die herrschende Meinung geht insofern grundsätzlich von Folgendem aus: Der Verbotsbehörde steht kein Ermessen zu; wenn ein Verein die Voraussetzungen erfüllt, muss er verboten werden.¹⁷⁰ Für die herrschende Meinung spricht zum einen der eindeutige Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 GG („ist verboten“), der für ein Ermessen der Behörde keinen Raum lässt.¹⁷¹ Zum anderen spricht für sie, dass das Vereinsverbot so nicht, jedenfalls weniger leicht, politisch einseitig eingesetzt werden kann.¹⁷² Dagegen spricht, dass negative, die positiven Effekte des Vereinsverbots im Einzelfall möglicherweise sogar überwiegende Effekte,¹⁷³ bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden können: Es kann etwa sein, dass ein Verein durch ein Verbot erst interessant, ein unbekannter Verein durch das Verbot erst wirklich beachtet, mit dem Verbot also (ungewollt) für den Verein geworben wird.¹⁷⁴ Es kann auch sein, dass sich ein Verein nach dem Verbot als Märtyrer, als Opfer des Staates präsentiert und auf diese Weise Solidarisierungseffekte schafft.¹⁷⁵ Ebenfalls kann es sein, dass die Mitglieder und Anhänger eines verbotenen Vereins in den Untergrund abwandern und dort ihre Tätigkeiten fortsetzen, aber aus dem Blickfeld des Staates verschwinden.¹⁷⁶

V. Lernziele & Schluss

Nach der Lektüre der Entscheidungsbesprechung sollte bekannt sein, was ein Vereinsverbot, und was Inhalt einer Verbotsverfügung ist. Zudem sollte bekannt sein, welche Voraussetzungen ein Vereinsverbot wegen Verfassungsordnungswidrigkeit (Art. 9 Abs. 2 Var. 2 GG) hat und wie es geprüft wird. Es sollte auch bekannt sein, dass es bei Vereinsverboten gegen Medienunternehmen ein Kompetenzproblem gibt, und welche Lösungsansätze hier vertreten werden. Zum Schluss noch ein Blick über Art. 9 Abs. 2 GG hinaus: Die „COMPACT“-Entscheidung des BVerwG ist nicht nur relevant im Kontext des Vereinsverbots, sondern auch im Kontext anderer Instrumente der wehrhaften Demokratie

¹⁶⁸ *Lukosek, Verfassungsblog v. 6.11.2025* (14.4.2026).

¹⁶⁹ *Lukosek, Verfassungsblog v. 6.11.2025* (14.4.2026).

¹⁷⁰ BVerfGE 149, 160 (194); *Baudewin*, NVwZ 2021, 1021 (1025); *Groh*, in: *Groh, Vereinsgesetz, Kommentar*, 2. Aufl. 2021, § 3 Rn. 7; *Lukosek, Verfassungsblog v. 22.7.2024* (14.4.2026); *Unger*, in: *Dietrich/Fahrner/Gazeas/v. Heintschel-Heinegg, Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht*, 2022, § 47 Rn. 29; a.A. etwa *Wache*, in: *Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar*, 210. Lfg., Stand: September 2016, VereinsG § 3 Rn. 7; kritisch auch *Durner*, in: *Kischel/Kube, Handbuch des Staatsrechts*, Bd. 3, 2025, § 52 Rn. 39.

¹⁷¹ *Groh*, in: *Groh, Vereinsgesetz, Kommentar*, 2. Aufl. 2021, § 3 Rn. 5.

¹⁷² BVerfGE 149, 160 (194); *Barczak*, in: *Dreier, Grundgesetz, Kommentar*, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 9 Rn. 56; v. *Münch*, in: *Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz*, Bd. 4, 16. Lfg., Stand: Juni 1966, Art. 9 Rn. 66.

¹⁷³ *Groh*, in: *Groh, Vereinsgesetz, Kommentar*, 2. Aufl. 2021, § 3 Rn. 5.

¹⁷⁴ *Baudewin*, NVwZ 2021, 1021 (1025); *Durner*, in: *Kischel/Kube, Handbuch des Staatsrechts*, Bd. 3, 1. Aufl. 2025, § 52 Rn. 39.

¹⁷⁵ *Baudewin*, NVwZ 2021, 1021 (1025).

¹⁷⁶ *Baudewin*, NVwZ 2021, 1021 (1025); *Groh*, in: *Groh, Vereinsgesetz, Kommentar*, 2. Aufl. 2021, § 3 Rn. 5; *Durner*, in: *Kischel/Kube, Handbuch des Staatsrechts*, Bd. 3, 2025, § 52 Rn. 39.

(etwa der Verfassungstreuepflicht für z.B. Beamte, Richter und Soldaten¹⁷⁷).¹⁷⁸ Da die Instrumente ein gemeinsames Schutzgut (freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. verfassungsmäßige Ordnung) haben,¹⁷⁹ kann das BVerwG, wenn es rechtliche Fragen des Vereinsverbots beantwortet, zugleich Antworten, jedenfalls Impulse, für andere Bereiche der wehrhaften Demokratie geben.¹⁸⁰

¹⁷⁷ Siehe dazu *Becker*, ZJS 2025, 756 (757).

¹⁷⁸ Siehe dazu *Nitschke/Krebs*, NVwZ 2026, 125.

¹⁷⁹ *Durner*, in: Kischel/Kube, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 3, 2025, § 52 Rn. 24.

¹⁸⁰ Zu den Auswirkungen des „COMPACT“-Urteils auf Fragen der Verfassungstreuepflicht *Nitschke/Krebs*, NVwZ 2026, 125.